



FFG
Forschung wirkt.

WIEN, NOVEMBER 2020
VERSION 3 (ZULETZT GEÄNDERT AM 27.11.2020)



FREQUENTLY ASKED QUESTIONS (FAQ)

INNOVATIONSLABORE FÜR BILDUNG

1. AUSSCHREIBUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1	Eigenschaften von Innovationslaboren	4
1.1	Was sind Innovationslabore für Bildung?	4
1.2	Was ist das Betriebskonzept eines Innovationslabors?	5
1.3	Was sind Innovationsfelder?	5
1.4	Was sind Innovationsvorhaben?	5
1.5	Welcher Förderzeitraum ist förderbar?	5
1.6	Welche Aufgaben hat die Betreiberorganisation?	6
1.7	Ist das Einbringen von Letters of Intent (LOIs) von Innovationsvorhaben auf bestimmte Organisationsarten beschränkt?	6
1.8	Muss sich das Innovationslabor am Standort der Betreiberorganisation befinden?	6
2	Wissenschaftliche Begleitung	7
2.1	Welche Aufgabe hat die wissenschaftliche Begleitung?	7
2.2	Hat die wissenschaftliche Begleitung über die gesamte Projektlaufzeit zu erfolgen?	7
2.3	Von wem kann die wissenschaftliche Begleitung durchgeführt werden?	7
2.4	Wie soll die wissenschaftliche Begleitung dokumentiert werden?	8
2.5	Wie erfolgt die Abrechnung der wissenschaftlichen Begleitung?	8
3	Mitfinanzierung	9
3.1	Ist die Mitfinanzierung eines Innovationslabors möglich?	9
3.2	In welcher Form kann eine Mitfinanzierung erfolgen?	9
3.3	Welche Rolle spielt die Höhe der Mitfinanzierung?	9
3.4	Sind mitfinanzierende Organisationen verpflichtet einen LOI (Letter of Intent) zu erbringen?	10
3.5	Wie wird die Mitfinanzierung bei der Antragsstellung und Berichtslegung dargestellt?	10
4	Nutzung des Innovationslabors	11
4.1	Wer kann NutzerIn eines Innovationslabors sein?	11
4.2	Was bedeutet nicht-wirtschaftliche Tätigkeit?	11
4.3	Können auch wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen des Innovationslabors durchgeführt werden?	11
4.4	Was ist die Gesamtkapazität des Innovationslabors und wie wird sie berechnet?	12
4.5	Wer übernimmt die Transportkosten der Zielgruppe (SchülerInnen und Lehrpersonal) in das Innovationslabor?	12
4.6	Was ist mit offenem, diskriminierungsfreiem Zugang gemeint?	12

4.7	Über wie viele Jahre hinweg muss man das Innovationslabor zu mindestens 10% der jährlichen Gesamtkapazität Externen zur Verfügung stellen?	12
4.8	Dürfen ausländische Einrichtungen das Innovationslabor nutzen? ...	12
5	Antrag/Auswahlverfahren.....	13
5.1	Können Projektdaten nach Einreichung (24.02.2021 - 12:00) noch verändert werden?.....	13
5.2	Was muss vor Antragseinreichung beachtet werden?	13

1 EIGENSCHAFTEN VON INNOVATIONSLABOREN

1.1 Was sind Innovationslabore für Bildung?

Mit Innovationslaboren für Bildung, im Sinne dieser Ausschreibung, werden materielle wie immaterielle Umgebungen geschaffen, **die Innovationen, Vernetzung, Forschung und Wissenstransfer im Bildungsbereich unterstützen**. Sie dienen als reale Test- und Entwicklungsumgebung für **NutzerInnen**, damit diese ihre Innovationsvorhaben zielgerichtet erproben und testen können. Eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen als Zielgruppe ermöglicht es, neue innovative Lehr- und Lernmethoden / -konzepte / -technologien und Forschungsergebnisse zu überprüfen, erproben und in bildungstaugliche Formate zu übersetzen.

Beispiel

Als Betreiberorganisation reicht eine Pädagogische Hochschule ein Innovationslabor für Bildung ein. Geplant ist die Einrichtung einer Test- und Entwicklungsumgebung an einer HTL (LOI mit Schule liegt vor) sowie der Aufbau einer Praxisschule direkt an der Betreiberorganisation. Das Betreiberteam setzt sich aus Digital Test DesignerIn und ProjektmanagerIn zusammen.

Geplant ist die Bearbeitung folgender **Innovationsfelder**:

- Integrierbarkeit von EdTech Lösungen im Unterricht an einer HTL für die Schulstufen 9-10 (es liegen zwei LOIs von Innovationsvorhaben vor)
 - Zielgruppe: Schülerinnen und Lehrpersonal
- Erprobung neuer didaktische Lehrkonzepte in den Praxisschulen für den MINT-Unterricht an einer AHS für die Schulstufen 6-8 (es liegt ein LOI eines Innovationsvorhabens vor)
 - Zielgruppe: Lehrpersonal
- Testen von Lehrkonzepten und digitalen Werkzeugen, zur Vermittlung von Lehrinhalten durch virtuellen Unterricht von Volksschulen für die Schulstufe 1-4 (es liegt kein LOI eines Innovationsvorhabens vor)
 - Zielgruppe: SchülerInnen und Lehrpersonal

Die **wissenschaftlichen Begleitungen** der Innovationsvorhaben, die bei der Aufsetzung und Durchführung valider Testreihen unterstützen sollen, werden einerseits von einer Universität A (Innovationsvorhaben 1) und andererseits durch wissenschaftliches Personal der Betreiberorganisation (Innovationsvorhaben 2 und 3) umgesetzt. Die wissenschaftliche Begleitung ist an die geplanten Innovationsvorhaben angepasst.

1.2 Was ist das Betriebskonzept eines Innovationslabors?

In der Projektbeschreibung ist ein **Betriebskonzept** vorzulegen, das sich auf die gesamte geplante Dauer des Innovationslabors (diese kann über den Förderungszeitraum hinausgehen) bezieht. Das Betriebskonzept soll Einblick in die Strategie, Organisation und Finanzierung des Innovationslabors geben. Aus dem Betriebskonzept soll klar hervorgehen:

- In welchen **Innovationsfeldern** sollen **Innovationsvorhaben** ermöglicht werden?
- Wie wird der Aufbau und Betrieb bewerkstelligt? Welche Ressourcen, Infrastrukturen, Personal und Finanzierung etc. werden dafür benötigt?
- Wie wird der offene Zugang für NutzerInnen gewährleistet?
- Wie wird die Gesamtkapazität und Auslastung geplant und kalkuliert?
- Wie ist die Preiskalkulation zur Nutzung gestaltet?
- Inwieweit werden Zielgruppen (SchülerInnen und Lehrkräfte) in der Nutzung des Innovationslabors eingebunden:
- Wie wird dafür gesorgt, dass das Angebot des Innovationslabors in der Bildungscommunity ausreichend bekannt gemacht wird?
- Wie wird die **wissenschaftliche Begleitung** zur Qualitätssicherung umgesetzt?

1.3 Was sind Innovationsfelder?

Innovationsfelder geben die inhaltlichen Schwerpunkte des Innovationslabors wieder, in denen es tätig sein möchte. Im Rahmen dieser Innovationsfelder sollen die **Innovationsvorhaben** zielgerichtet erprobt und getestet werden.

1.4 Was sind Innovationsvorhaben?

Unter Innovationsvorhaben, im Sinne dieser Ausschreibung, sind neue Ideen/Lösungen/Verfahren gemeint, welche das Innovationslabors benötigen, um zielgruppenorientiert:

- Forschungsergebnisse/Fragestellungen in einer realen Test-/Entwicklungsumgebung zu überprüfen und/oder
- die Umsetzung neuer, innovativer Lehr- und Lernmethoden/-konzepte/-technologien in bildungstaugliche Formate zu erproben.

1.5 Welcher Förderzeitraum ist förderbar?

Innovationslabore für Bildung sollen längerfristig gedacht werden. Die Projektdauer ist damit auf eine Dauer von mindestens 3 und maximal 4 Jahren festgesetzt.

Nach Förderzusage ist ein Projektstart nur jeweils zum ersten des Monats möglich. Letztmöglicher Projektstart ist der 1.11.2021. In begründeten Fällen ist eine einmalige kostenneutrale Verlängerung um ein Jahr möglich.

1.6 Welche Aufgaben hat die Betreiberorganisation?

Als Betreiber des Innovationslabors obliegt der Betreiberorganisation:

- die **Einreichung eines Förderansuchens** bei der FFG
- der Aufbau und das **Management des Innovationslabors**
- die Sicherstellung der Einhaltung der Förderrichtlinien und des Fördervertrags
- die Berichtslegung, Abrechnung und das Monitoring
- die **Kommunikation mit der FFG** für die gesamte Laufzeit.

1.7 Ist das Einbringen von Letters of Intent (LOIs) von Innovationsvorhaben auf bestimmte Organisationsarten beschränkt?

Nein, jede Organisationsart kann einen LOI einbringen. Es werden mind. 2 LOIs von Innovationsvorhaben gefordert.

1.8 Muss sich das Innovationslabor am Standort der Betreiberorganisation befinden?

Nein. Der Standort des Innovationslabors kann sich auch auf mehrere Standorte verteilen und neben einem stationären auch einen mobilen oder virtuellen Charakter aufweisen. Die Standorte müssen sich jedenfalls in Österreich befinden.

2 WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG

2.1 Welche Aufgabe hat die wissenschaftliche Begleitung?

Aufgabe der wissenschaftlichen Begleitung ist die wissenschaftliche Evaluierung der im Innovationslabor für Bildung durchgeführten Innovationsvorhaben. Entsprechend der Innovationsvorhaben definiert und evaluiert die wissenschaftliche Begleitung die Fragestellung hinsichtlich der Eignung der Bildungsinnovation für das Gruppensetting und des wissenschaftlich belegbaren Vorteils gegenüber bereits etablierten pädagogischen und didaktischen Methoden/Anwendungen/Materialien.

2.2 Hat die wissenschaftliche Begleitung über die gesamte Projektlaufzeit zu erfolgen?

Nein. Die wissenschaftliche Begleitung bezieht auf die Innovationsvorhaben. Wichtig ist, dass jedes einzelne Innovationsvorhaben wissenschaftlich begleitet wird.

2.3 Von wem kann die wissenschaftliche Begleitung durchgeführt werden?

Die wissenschaftliche Begleitung kann **von der Betreiberorganisation selbst** oder **von einer anderen Organisation** durchgeführt werden. Die wissenschaftliche Begleitung kann für jedes Innovationsvorhaben von unterschiedlichen Organisationen erfolgen. Entscheidend ist, die wissenschaftliche Begleitung entsprechend den Anforderungen des Innovationsvorhabens anzupassen.

Bitte beachten Sie:

- Die **Auswahl** der wissenschaftlichen Begleitung **für externe Innovationsvorhaben** (Innovationsvorhaben, welche nicht von der Betreiberorganisation stammen) hat **durch die Betreiberorganisation** zu erfolgen. Sie kann von der Betreiberorganisation selbst oder von einer anderen Organisation durchgeführt werden. Organisationen, die ein Innovationsvorhaben im Innovationslabor testen/überprüfen möchten, können eine externe Organisation für die wissenschaftliche Begleitung vorschlagen.
- Die **Auswahl** der wissenschaftlichen Begleitung für **Innovationsvorhaben der Betreiberorganisation obliegt der Betreiberorganisation**. Diese hat jedoch von einer geeigneten externen Organisation zu erfolgen. **In Ausnahmefällen kann die wissenschaftliche Begleitung von der Betreiberorganisation selbst erfolgen. In diesem Fall ist vorab Rücksprache mit der FFG zu halten.**

Sobald ein Innovationvorhaben im Innovationslabor startet, muss die Organisation, welche die wissenschaftliche Begleitung durchführt, feststehen und ihre Arbeit spätestens beim ersten Testen aufnehmen.

2.4 Wie soll die wissenschaftliche Begleitung dokumentiert werden?

Die Dokumentation erfolgt im Zuge der Zwischen- bzw. Endberichtslegung. Eine begleitende und/oder anschließende Veröffentlichung der Ergebnisse ist wünschenswert.

2.5 Wie erfolgt die Abrechnung der wissenschaftlichen Begleitung?

Wird die **wissenschaftliche Begleitung von der Betreiberorganisation** selbst durchgeführt, dann können die Kosten in der Kostenkategorie „Personalkosten“ mit dem IST-Stundensatz abgerechnet werden.

Wird die **wissenschaftliche Begleitung von einer anderen Organisation** durchgeführt, dann können die Kosten in der Kostenkategorie „Drittkosten“ abgerechnet werden.

Nähere Informationen zur Abrechnung siehe [Kostenleitfaden \(V 2.1\)](#).

3 MITFINANZIERUNG

3.1 Ist die Mitfinanzierung eines Innovationslabors möglich?

Ja, eine **Beteiligung** von **mitfinanzierenden Organisationen** an einem Innovationslabor **ist möglich**. Rechte in Bezug auf die mit dem Betrieb des Innovationslabors gewonnenen Kompetenzen sind durch eine gemeinsame Vereinbarung zu regeln.

Alle mitfinanzierenden Organisationen inklusive die Höhe und Art ihrer Beteiligung müssen im Zuge der Antragstellung gelistet werden. Dafür ist die entsprechende Vorlage [xls.-Vorlage](#) zu verwenden.

3.2 In welcher Form kann eine Mitfinanzierung erfolgen?

Mitfinanzierende Organisationen können ihren Finanzierungsbeitrag als cash und/oder in-kind Leistung einbringen.

In-kind Leistungen sind keine Geld-Leistungen, sondern materielle und/oder immaterielle Leistungen die von der mitfinanzierenden Organisation dem Innovationslabor zur Verfügung gestellt werden. Dies können beispielsweise sein:

- Infrastruktur: Bereitstellung von Räumlichkeiten, Gerätschaften, ...
- Personal: Bereitstellung von Personen, die für den Aufbau und Betrieb des Innovationslabors benötigt werden (z.B.: wissenschaftliche Begleitung, technischer Support, ...)

3.3 Welche Rolle spielt die Höhe der Mitfinanzierung?

Ab einer Mitfinanzierung von mind. 10% der Gesamtkosten des Innovationslabors für Bildung kann dieser mitfinanzierenden Organisation ein **bevorzugter Zugang zu Leistungen des Innovationslabors** gewährt werden. Der bevorzugte Zugang kann bis maximal zum Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags der mitfinanzierenden Organisation erfolgen.

Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein und sind im Rahmen des regelmäßigen Monitorings darzustellen.

3.4 Sind mitfinanzierende Organisationen verpflichtet einen LOI (Letter of Intent) zu erbringen?

Ja, eine mitfinanzierende Organisation ist verpflichtet einen LOI einzubringen. Inkind- und cash-Beiträge sind im Rahmen des LOIs anzuführen.

3.5 Wie wird die Mitfinanzierung bei der Antragsstellung und Berichtslegung dargestellt?

Die Darstellung dieser Kosten erfolgt im Zuge der Antragstellung und Berichtslegung in der Position „Drittkosten“. Zusätzlich ist die Auflistung und detaillierte Zuordnung der einzelnen Kostenposition in der zur Verfügung gestellten [xls.-Vorlage](#) vorzulegen. Grundsätzlich gilt für die Kosten von mitfinanzierenden Organisationen der Kostenleitfaden in der gültigen Fassung.

Für die Abrechnung von Kosten mitfinanzierender Organisationen gelten folgende **Regelungen:**

- Die Kosten sind gemäß geltendem Kostenleitfaden nachzuweisen.
- Ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 25% kann von mitfinanzierenden Organisationen angesetzt werden. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kostenposition entsprechend Punkt 2.6 des Kostenleitfadens abgedeckt.
- Allfällige Gewinnaufschläge sind abzuziehen.
- Zusätzlich muss die Zahlung oder die Gegenverrechnung belegt werden.

4 NUTZUNG DES INNOVATIONSLABORS

4.1 Wer kann NutzerIn eines Innovationslabors sein?

Mit NutzerInnen eines Innovationslabors sind all jene Personen und Organisationen gemeint, die die materielle und immaterielle Infrastruktur des Innovationslabors nutzen und benützen werden, um ihre [Innovationsvorhaben](#) in einer realen Testumgebung zu erproben. NutzerInnen eines Innovationslabors können u.a. sein:

- Hochschulen
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen
- Schulen

Bei der Nutzung ist auf eine vorwiegende nicht-wirtschaftliche Nutzung zu achten (siehe dazu: [Ausschreibungsleitfaden Punkt 4.7](#))

4.2 Was bedeutet nicht-wirtschaftliche Tätigkeit?

Die Unterscheidung zwischen nicht-wirtschaftlicher und wirtschaftlicher Tätigkeit ergibt sich aus der Definition des [EU-Beihilferechts](#).

Die Kommission betrachtet die folgenden primären Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten:

- Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen
- Unabhängige FuE zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingehen
- Weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis

4.3 Können auch wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen des Innovationslabors durchgeführt werden?

Ja. Wirtschaftliche Tätigkeiten im Zuge des Innovationslabors sind nur als Nebentätigkeit zulässig, wenn ihr Umfang begrenzt ist ([siehe Punkt 4.7 im LF](#))

Unter „wirtschaftlicher Tätigkeit“ ist jede Tätigkeit zu verstehen, die darin besteht, Waren oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten.

Zur Berechnung und Darstellung der wirtschaftlichen Nutzung ist weiters folgendes zu beachten:

- Für die Darstellung der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten vs. wirtschaftlichen Tätigkeiten ist eine Trennungsrechnung erforderlich.
- Die wirtschaftliche Nutzung muss zu Marktpreisen/Vollkosten inklusive Gewinnspanne erfolgen. Eine entsprechende Kalkulation ist im Betriebskonzept darzustellen. Des Weiteren ist auf jährlicher Basis die Kalkulation des Preises vorzunehmen.

4.4 Was ist die Gesamtkapazität des Innovationslabors und wie wird sie berechnet?

Die Gesamtkapazität des Innovationslabors gibt an, in welchem Ausmaß das Innovationslabor genutzt werden kann. Die Gesamtkapazität bezieht sich immer auf ein Jahr (z.B. h/Jahr, Tage/Jahr) und ist jeweils im jährlich fälligen Monitoringbericht anzugeben. Jährliche Änderungen sind zulässig, jedoch zu begründen.

4.5 Wer übernimmt die Transportkosten der Zielgruppe (SchülerInnen und Lehrpersonal) in das Innovationslabor?

Die Kosten für die Anreise und Abreise der Zielgruppe (SchülerInnen und Lehrpersonal) können von der Betreiberorganisation übernommen werden und sind förderbar.

4.6 Was ist mit offenem, diskriminierungsfreiem Zugang gemeint?

Unter offenem, diskriminierungsfreiem Zugang ist der Zugang von externen NutzerInnen im Ausmaß von mindestens 10% der Gesamtkapazität gemeint.

4.7 Über wie viele Jahre hinweg muss man das Innovationslabor zu mindestens 10% der jährlichen Gesamtkapazität Externen zur Verfügung stellen?

Bis zum Ende der Abschreibungsdauer (max. 10 Jahre). Die Förderungsnehmer haben darüber hinaus in einem jährlichen Monitoringbericht zu dokumentieren, dass dieser offene Zugang von mindestens 10% der Gesamtkapazität Externen diskriminierungsfrei und zu transparenten Konditionen zugänglich ist.

4.8 Dürfen ausländische Einrichtungen das Innovationslabor nutzen?

Ja, es gibt bei der Nutzung keine regionalen Einschränkungen.

5 ANTRAG/AUSWAHLVERFAHREN

5.1 Können Projektdaten nach Einreichung (24.02.2021 - 12:00) noch verändert werden?

Nein.

5.2 Was muss vor Antragseinreichung beachtet werden?

Voraussetzung für die Antragseinreichung ist ein **Beratungsgespräch** mit dem Programmmanagement vor Ort in der FFG oder elektronisch gemeinsam mit der Innovationsstiftung für Bildung ([siehe dazu Punkt 5.1](#)).

Das Beratungsgespräch soll dazu dienen, auf die Richtlinien des Programms einzugehen (Betriebskonzept, Kostenabrechnung, etc.) und offene Fragen zu beantworten. Um die Beratung optimal vorbereiten zu können, ist vor der Einreichberatung eine Projektskizze an das Team des Programmmanagements zu übermitteln. Diese Projektskizze soll dem Programmmanagement einen kurzen Überblick über das geplante Innovationslabor geben.

Diese FAQ werden zu allgemeinen Informationszwecken zur Verfügung gestellt und dürfen nicht als vollständig oder für jede Situation anwendbar angesehen werden. Sie stellen die Meinung und Auslegung der FFG dar und haben keine rechtliche Bindung.